

Heinrich Friedrich Diez von

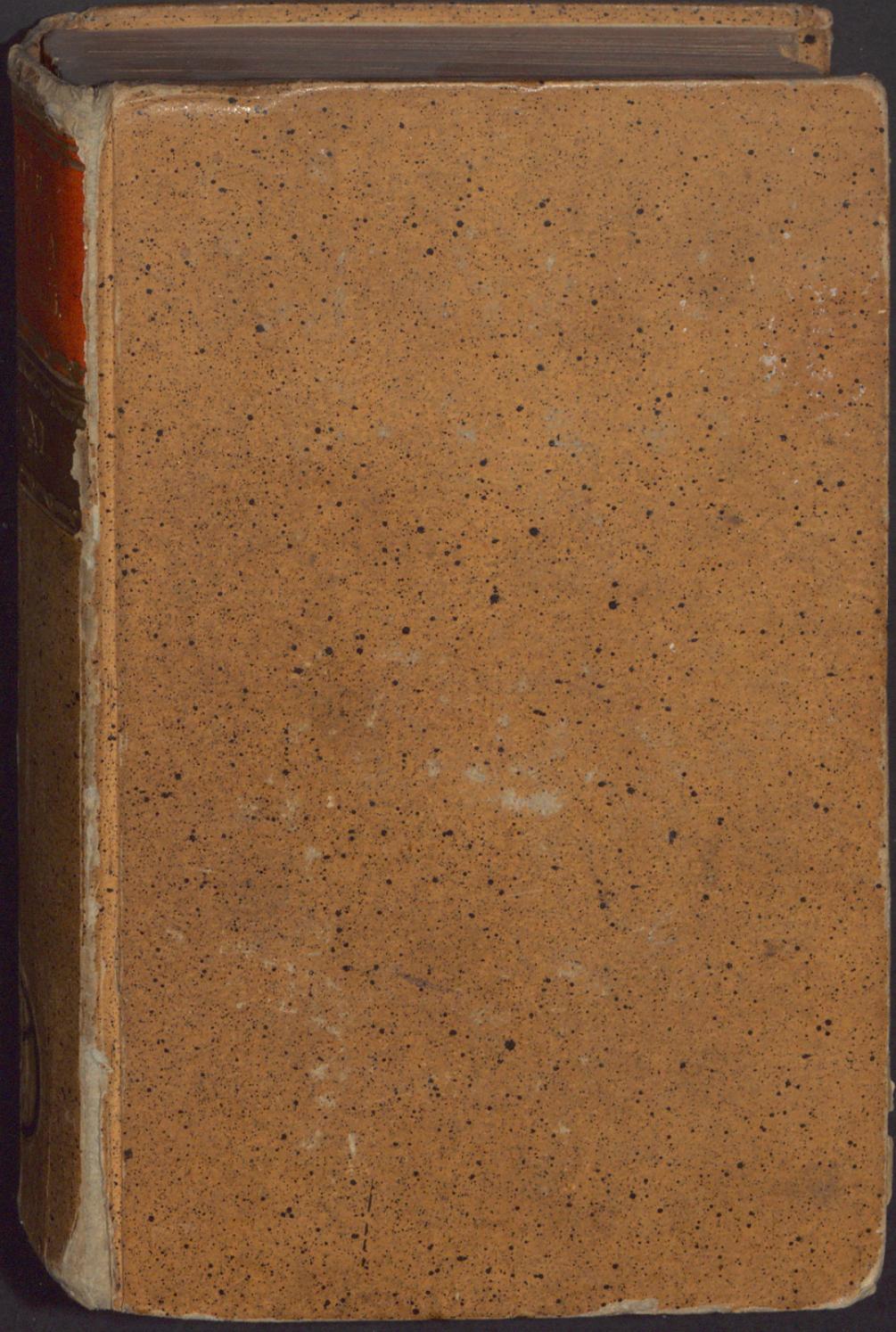
Kann die von jüdischen Vätern verbotne Glaubensänderung ihrer Kinder den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehn?

Dessau und Leipzig: in der Buchhandlung der Gelehrten, 1783

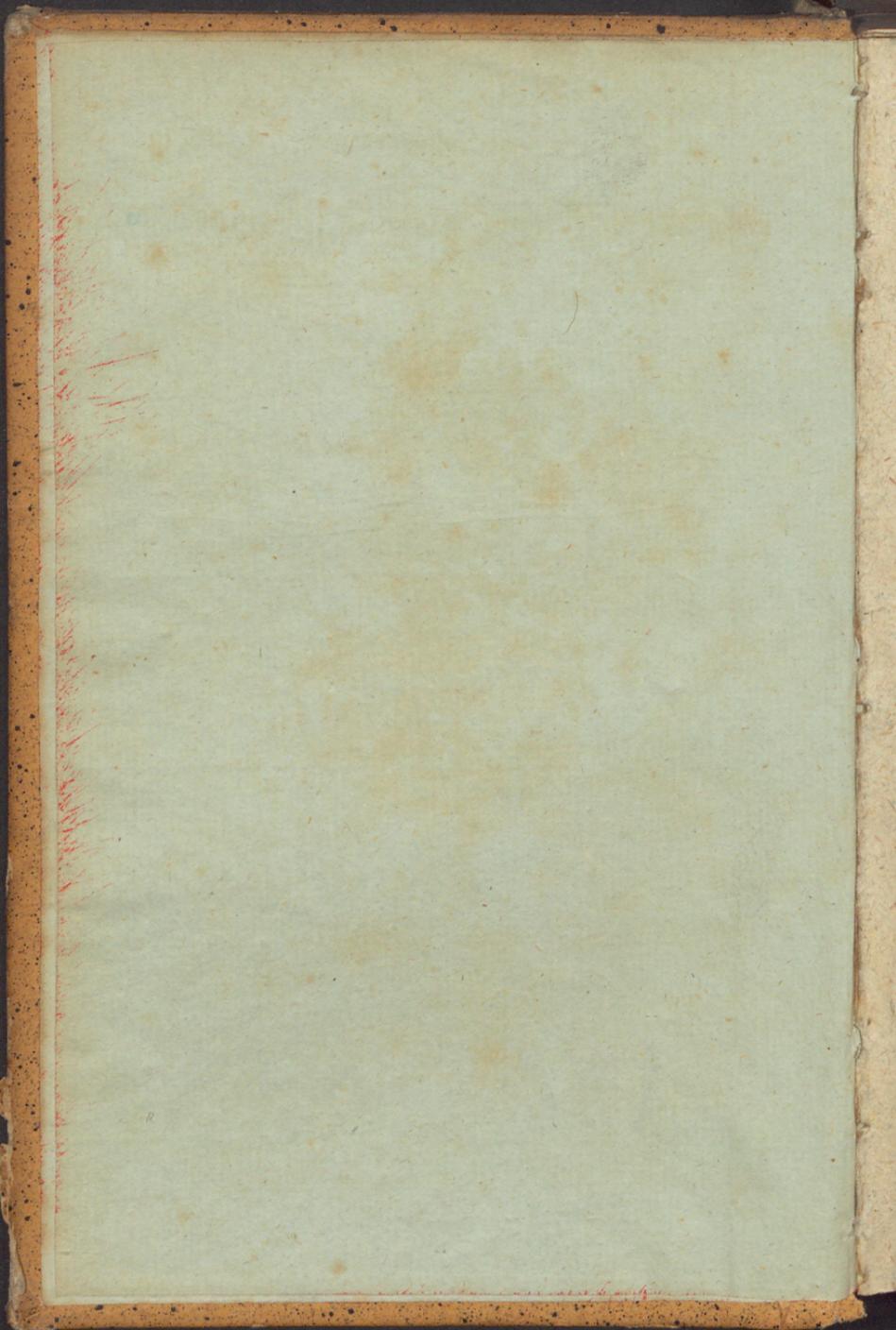
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1782082786>

Druck Freier  Zugang





Y. K. - 3 (II.)



131

Kann die von jüdischen
Vätern verbotne Glaubens-
änderung ihrer Kinder den an-
gedrohten Verlust des Erb-
theils nach sich ziehn?

Von

Heinrich Friedrich Diez.

Dessau und Leipzig,
in der Buchhandlung der Gelehrten.

1783.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Ex Libris
Jerd. Kammerer, Dr.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Kann die von jüdischen Vätern verbotne Glau-
bensänderung ihrer Kinder den angedrohten
Verlust des Erbtheils nach sich ziehn?

Deinceps in lege est, vt de ritibus patriis colantur optimi;
de quo cum contulerent Athenienses Apollinem Pychium,
quas potissimum religiones tenerent, oraculum editum est,
Eas quae essent in more majorum. Quo cum iterum ven-
nissent majorumque morem dixissent *saepe esse mutatum*,
quaesivissentque, quem morem potissimum sequerentur e
variis, respondit: *optimum*. Et profecto ita est, vt id ha-
be dum sit antiquissimum, et deo proximum, quod sit
optimum.

Cicero de legibus lib. 2. cap. 16.

Juden werden bey uns nach eignen Gesetzen ge-
richtet, wenn nicht ihre Handlungen unter die
Censur der andern im Lande geltenden Rechte fallen.
Sie rechnen dies unter ihre Vorzüge, die sie mit ih-
rem Blut erkauft haben; und man muß gestehen,
daß sie ihnen theuer genug geworden sind. Schon
unter römischen Kaijern, als man vom Wahnsinn
der Christenbekehrung ziemlich zurückgekommen war,
hatte man die Juden bey ihrem Ceremonialrecht durch
Gesetze zu schützen gesucht¹⁾. Das kanonische Recht
dähnte dies noch weiter aus, indem es auch alle andre
gute Gewohnheiten der Juden geduldet wissen woll-
te²⁾. Und in preussischen Staaten ist näher bestimmt,
daß in Sukzessions- und andern Fällen, die in jüdische
Ritus einschlagen, nach Disposition des mosaischen

A 2

Ge-

1) l. 2 und 3. Cod. de iudaeis et coelic.

2) c. 9. X. de iudaeis und c. 3. D. 45.

Gesezzes von ordentlichen Obrigkeiten erkannt werden soll³⁾.

Wenn aber solche gute Gewohnheiten oder mosaische Gesezze nicht in Frage sind, müssen Juden die Gesezze des Stats, worin sie leben, anerkennen und befolgen, weil sie keinen eignen Stat formiren. Dies ist Regel, sie mögen unter sich oder mit Christen zu thun haben⁴⁾. Ihre Testamente werden daher in nicht ausgenommenen Fällen nach gemeinen Rechten und landesgesezzten beurtheilt⁵⁾.

Nach mosaischen Gesezzten wird nun der Vater blos von Söhnen beerbt. Töchter sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Sie werden dazu erst berufen, wenn gar keine Söhne vorhanden sind⁶⁾. Dies gilt aber nur ohne Ausnahme bey der Intestatsukzession. Denn obgleich Ludwig behauptet, daß es nicht rechtsbeständig sey, wenn ein Vater im Testament seine Töchter neben den Söhnen zu Erben einsezzen wollte: so hat doch Michaelis unwiderlegbar erwiesen, daß schon unter den alten Israeliten bisweilen Väter ihren Töchtern neben den Söhnen ein ordentliches Erbtheil zugewandt haben; nur schränkt er dies auf Väter ein, welche reich waren, und auf Güter, die der
Va=

3) General-Juden-Reglement vom 17 April 1750. §. 31.

4) Boehmer ius eccles. Protest. Tom. IV. lib. V. Tit. 5. §. 59. &c.

5) Boehmer l. c. §. 44 et 61.

6) Ludwigs gelehrte Anzeigen I Theil S. 843. Michaelis mosaisches Recht, II. Theil §. 78. Ritualgesezze der Juden, I. Hauptst. I. Abschn. §. 1. Letztere Schrift ist das noch nicht, was ihr Titel verspricht. Sie ist bis ijt nur Privatentwurf, da ihr Gesezzes

Vater selbst erworben hatte. Nach dem Thalmud ist es izt jedem Juden unbedingt erlaubt, über sein Vermögen nach Gutdünken zu testiren 7).

Der Vater also, von dem ich hier rede, hätte allerdings das Recht gehabt, seine Tochter nicht mit zur ordentlichen Erbfolge zu rufen. Er entsagte aber dieser Befugniß durch das Testament, worinn er ihnen neben den Söhnen bestimmte Erbtheile anwies. Er war reich genug, um seine Söhne durch die ihnen beschiednen größern Summen in seltenen Wohlstand zu sezzn und sie der Klage zu überheben, im Verhältniß ihrer Schwestern verkürzt zu seyn. Und zugleich liebte er seine Töchter zu sehr, um nicht auch mit ihnen seinen Ueberfluß zu theilen, ohne sie der Willkühr ihrer Brüder zu überlassen. Nur Schade, daß er seinen Glauben höher achtete, als die Stimme der Natur. Nicht zufrieden, seine Tugenden seinen Kindern zu hinterlassen und seine Meinungen mit sich ins Grab zu nehmen, war er noch darauf bedacht, seinen Glauben den Kindern zu vermachen. Er verordnete nemlich in seinem Testament:

Sollte das eine oder das andre von meinen Kindern nicht bey der jüdischen Religion bleiben: so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals von den Zinsen des Fideikommisses etwas zu genießen, noch an dem Hauptstamm desselben selbst jemals etwas zu prätendiren haben, sondern von allem ausgeschlossen seyn und sein Antheil den übrigen Kindern zufallen.

Dieser Fall ist auf der einen Seite in seinem ganzen Umfang eingetreten, denn eine Tochter hat die jüdische Religion verlassen und ist zur christlichen übergegangen. Sie muß gestehn, den väterlichen Willen ge-

7) Ritualgesetze I. Hauptst. 2 Absch. §. 8.

gebrochen zu haben. Sie fühlte aber selbst im Augenblick des Bruchs keinen Mangel kindlicher Liebe, woran Ungehorsam gegen väterliche Warnungen zu grenzen pflegt. Ihr Herz folgte nur dem Zuge neuer, nie gekannter Ueberzeugungen, denen es zu widerstehn nicht vermogte. Sie konnte sich nicht vorstellen, daß ein guter Vater ihr Bestimmung zur Pflicht machen könnte, um mit dem Munde etwas zu bekennen, was das Herz verläugnen müßte. Sie war zu aufrichtig um es von sich zu erlangen der Heuchelei dieses Opfer zu bringen. Sie fürchtete die ihr gedrohte Strafe nicht, da sie nicht erkannte, sie verdient zu haben. Sie verzieh ihrem Vater den Irrthum, der mit seinem Tode erlosch, und verließ sich auf Gerechtigkeit und Gesetze des Landes, die Niemanden strafen, der nicht muthwillig gesündigt hat.

Es ist nöthig, den Gesichtspunkt zu bestimmen, woraus die Sache beurtheilt werden muß. Im väterlichen Testament ist jedem Kinde ein doppeltes Erbtheil angewiesen. Das eine wird unbeschwert vererbt und das andre ist mit Fideikommiß auf gewisse Fälle belegt und mit der Glaubensbedingung verbunden, welche hier bestritten wird. Die Töchter sind weder enterbt noch übergangen, wie es auch nach jüdischen Rechten nie Frage seyn kann. Sie können und werden also die wegen Enterbung oder Uebergehung den Motherben in christlichen Gesetzen vergönnte Klage niemals anstellen. Sie erkennen mit Dank die ihnen zugedachten Erbtheile. Sie betrach-

5) Ritualgesetze der Juden, 3 Hauptst. Absch. § 10.

6) Diese Bemerkung ist sehr wichtig. Man hat in Beiträgen zur juristischen Litteratur in preussischen Staaten

trachten sich als Personen, die im Testament zu Erbinnen ernannt werden, ohne Rücksicht, ob sie es bey der Intestaterbfolge gewesen seyn würden oder nicht. Man behauptet nur, daß keine Tochter nach den Gesetzen schuldig sey, die väterliche Bedingung des Fideikommisses, bey der jüdischen Religion zu bleiben, zu erfüllen, um ihre Fideikommissportion zu retten. Man macht dem Vater die Gewalt nicht streitig, die Erbtheile seiner Kinder unter Bedingungen zu setzen, wie sie ihm nur nöthig geschienen haben möchten. Man glaubt aber, daß diese Bedingungen mit Vernunft und Gesetzen übereinstimmen müssen, weil er in menschlicher Gesellschaft und in einem Stat lebte, wo beyde die erste Regel aller Handlungen seyn sollen. Es kömmt also nicht darauf an, was der Vater hätte thun können, nemlich die Töchter gar nicht zu instituiren. Es ist blos Rede von dem, was geschehn ist. Diese Bestimmung, ich wieder-

Staten s. Sammlung S. 144. die hier aufgeworfne Frage verneint, weil von jüdischen Kindern keine querela inofficiosi angestellt werden könne, indem ein jüdischer Vater nicht verbunden sey, seinen Kindern ein Pflichtheil zu hinterlassen. Hier ist aber offenbar nicht die Rede von Nothbeerbung, vom Pflichtheil oder dessen Erfüllung, weil es an Enterbung oder Uebergehung fehlt. Man ist schlechterdings zufrieden mit den im Testament beschiednen Erbtheilen. Man vertheidigt nur die Unverbindlichkeit der auf die zweyte oder Fideikommissportion gesetzten Bedingung, welches in der That so wenig mit der querela inofficiosi gemein hat, daß man fürchten müßte, die Einsicht des Lesers zu beleidigen, wenn man diesen Unterschied umständlicher beweisen wollte.

derhol es, vernichtet den wortspielenden Einwurf, daß die Töchter sich jede Bedingung gefallen lassen müßten, weil der Vater befugt gewesen sie gar nicht zu Erbinnen einzusetzen. Es wird ja nicht über die letztere Besuamiß, deren sich der Vater begeben hat, gestritten, sondern nur darüber, ob die Bedingung nach den Gesetzen erfüllt werden müsse.

Es sind keine jüdische Gewohnheiten oder Vorschriften bekannt, wornach obige Frage entschieden werden könnte. Auch würden sie verwerflich und nichtig seyn, wenn es dergleichen gäbe. Hier muß man durchaus der Vernunft und den römischen und kanonischen Gesetzen folgen. Diese werden uns zeigen, daß eine Bedingung jener Art, unmöglich, anstößig, gesetzwidrig und ausdrücklich verboten sey, mit hin Niemanden zur Erfüllung verpflichte. Ich will nun zu dem einen und andern Beweise liefern.

Gesetze haben zwar jedem Testamentsmacher vergönnt, seinen Erben gewisse Bedingungen aufzulegen, von deren Erfüllung der Besitz und Genuß des Erbschafts abhängen soll; und es ist kein Zweifel, daß Erben sich diesen Bedingungen eben so willig unterwerfen müssen, als den Gesetzen, welche dem Erblasser das Recht dazu gaben. Die Gesetze bestimmen aber, daß testamentliche Bedingungen der gesunden Vernunft angemessen seyn müssen, deren erste Eigenschaft es ist, nichts unmögliches zu fodern. Denn da kein Mensch zu unmöglichen Dingen verbunden ist: so haben Gesetzgeber Bedingungen dieser Art für nicht geschrieben angesehen und den Erben von der Pflicht zu ihrer nicht gedenkbaren Befolgung entbunden; sie wollten hiermit der Einsicht des Testirers nachhelfen, welcher selbst hätte begreifen sollen,

sollen, daß unmögliche Dinge nicht geschehn können.
Es heißt daher :

Die mit einer unmöglichen Bedinguna oder anderm Fehler belegte Erbesemfetzung soll bey Kräften erhalten werden (nemlich ohne die Erfüllung zu erwarten. ¹⁰).

Es ist hergebracht, daß die einem Testament angehängten unmöglichen Bedingungen für nichtig erkannt werden ¹¹).

Der Begriff der Unmöglichkeit ist hier von weitem Umfang. Er begreift nicht blos dasjenige in sich, was nach der Natur und dem Lauf der Dinge nicht zur Ausführung gebracht werden kann, sondern er erstreckt sich auch über alles, was den Gesetzen, den guten Sitten, den Grundsätzen der Menschenliebe, der Ehre und Wahrheit, der Gewohnheit und dem Temperament widerspricht; kurz, moralisch unmöglich ist, was vermöge der Freyheit eines freyen Wesens nicht geschehn kann ¹²). Man hatte Ursach zu fürchten, daß Testirer, durch ihren Tod gegen Ahndung, Spott und Rache der Zeitgenossen sicher gestellt, oft die Gelegenheit ergreifen möchten, durch widersinnige Bedingungen ihrer Testamente die Gesellschaft zu zerrütten, wenn Gesetzgeber ihnen diese Macht, Uebels zu thun, nicht benommen hätten, um die Banden der

¹⁰) Sub impossibili conditione vel aliomendo factam institutionem placet non vitiari. L. 1. ff. de condit. instit.

¹¹) Obtinuit, impossibiles condiciones testamento adscriptas pro nullis habendas l. 3. ff. de cond. et demonstr.

¹²) Baumgarten Methaphysica P. 3. C. 1. S. 21.
S. 723.

der Gesellschaft zusammen zu halten. Sie sagen daher in Gesetzen:

Bedingungen, die den guten Sitten zuwider eingerückt worden, müssen erlassen werden¹³⁾.

Bedingungen gegen Edikte der Kaiser oder gegen Gesetze oder Vorschriften, die Gesetzes Stelle vertreten, oder gegen gute Sitten, Bedingungen, welche zum Hohn gereichen, oder zu denen gehören, die von Prätoren verworfen sind, werden für nicht geschrieben gehalten, und man empfängt die Erbschaft oder das Vermächtniß eben so, als ob die Bedingung der Erbschaft oder dem Vermächtniß nicht angehängt worden¹⁴⁾.

Ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt gewesen und mit einer vom Senat oder Fürsten verworfenen Bedingung zum Erben ernannt worden, entkräftet das väterliche Testament so weit, als ob die Bedingung nicht in seinem Vermögen gestanden hätte. Handlungen, welche unsre Tugend, guten Namen, und Wohlgefihrtheit beleidigen, und überhaupt den guten Sitten widerstreiten, werden so angesehen, als ob wir sie nicht verrichten könnten¹⁵⁾.

Wir
13) *Conditiones, quæ contra bonos mores inferuntur, remittendæ sunt. l. 9. ff. de cond. instit.*

14) *Conditiones contra edicta imperatorum aut contra leges, aut quæ legis vicem obtinent scripta, vel quæ contra bonos mores, vel derisorie sunt, aut huiusmodi, quas prætores improbaverunt, pro non scriptis habentur, et perinde ac si conditio hereditati sive legato adjecta non esset, capitur hereditas legatumve. l. 14. ibid.*

15) *Filius, qui fuit in potestate, sub conditione scriptus heres, quam senatus aut princeps improbant,*

Wir zweifeln nicht, daß schändliche Bedingungen erlassen werden müssen ¹⁶⁾
 Man darf nur die Anwendungen dieser Regeln zeigen, um sie hier geltend zu machen.

Der Mensch hat Glauben und Nichtglauben so wenig in seiner Gewalt, daß er nie bey sich sicher ist, ob er morgen noch Meinungen ergeben seyn werde, die er heute aufs lebhafteste vertheidigte. Unser Erkenntnißsystem oder unser Glaube beruht auf innere Ueberzeugung, deren Dauer oder Nichtdauer von Erkenntnißgründen abhängt, die sich mit Zeiten ändern können und zu ändern pflegen. Jeder Mensch weiß aus eigener Erfahrung, daß er ein Chamäleon aufstellen würde, wenn er aus seinem ganzen Leben, so kurz oder lang es auch gewesen seyn mag, die Historie seiner Wahrheiten und Ueberzeugungen ausheben und beschreiben sollte. Ueberzeugung kleidet sich in so verschiedne Gestalten, daß es eben so schwer ist, einzelne Menschen in allgemeinen Glaubenspunkten zu vereinigen, als ganze Nationen. Man mag sich immer darüber wundern, daß Kanadier den grossen Hasen, Kaffern einen Käfer, Christen einen dreyeinigen Gott und Muselmänner einen einigen Gott anbeten. Man muß doch aber jedem die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sein Glaube von Gründen begleitet sey, die seine

probant, testamentum infirmit patris, ac si conditio non esset in ejus potestate. Quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et vt generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. l. 15. ff. de condit. Inst

¹⁶⁾ Non dubitamus, quin turpes conditiones remittendae sint. l. 20. ff. de cond. et demonstr.

seine Ueberzeugung gestimmt haben. Mit Ländern und Umständen ändert der Mensch seine Meinungen, und wenn wir nie vorher wissen können, ob wir in der Folge der Zeit unsre vorigen Meinungen behalten werden: so würde man von uns etwas unmögliches begehren, wenn man uns befehlen wollte, dieses oder jenes System zeitlebens nicht zu ändern und zu verwerfen. Wir können es nicht erfüllen, wenn wir gleich so unbesonnen seyn sollten, es zu versprechen; und indem wir es übertreten, haben wir zugleich thätlich bewiesen, wie unmöglich es uns gewesen, dabei zu beharren ¹⁷⁾. Das moralisch Mögliche und Unmög-

17) Man hat in Beiträgen zur jurist. Litteratur S. 151-152 den Begriff des moralisch Unmöglichen so unrichtig gestellt, daß er zum auffallenden Trugschluß verleitet hat. Man nimmt an, daß eine Bedingung moralisch unmöglich sey, wenn ein Gesetz die Existenz der bedingnen Sache verbietet. Man verbindet hiermit den Satz, daß einem Juden die Beharrlichkeit in seinen Religionsätzen nirgend verboten sey. Und nun folgert man aus beyden Vorderätzen, daß eine väterliche Verordnung an die Kinder, davon nicht abzuweichen, nicht zur Klasse der moralisch unmöglichen Bedingungen gehöre. Ich kann gar nicht finden, wie diese Behauptungen zusammenkommen, da zwischen ihnen eine so grosse Lücke liegt, daß sie alle Schlussbarkeit (Konkludenz) verlieren. Die Konklusion ist durch einen Sprung abgezogen, weil sie mehr enthält als die Vorderätze; denn in diesen liest man kein Wort von einer väterlichen Verordnung, worauf es eigentlich ankommt, und gleichwohl ist sie dasjenige, was in der Konklusion steht. Dem Vater können ja viele Din-

mögliche hängen deshalb nicht immer mit den Begriffen vom Guten und Bösen zusammen, oder vielmehr die erstern gründen sich nicht immer in letztern. Das moralisch Mögliche und Unmögliche wird in der Regel durch Erziehung gebildet und Erziehung wird wieder

Dinge unverboden seyn, ohne gerade das Recht zu haben, sie andern oder selbst seinen Kindern zu gebieten. Ueberdies sieht man leicht, daß in den Vorderfätzen die Begriffe vom moralisch Unmöglichen und Unerlaubten mit einander verwechselt worden, ob sie gleich unendlich verschieden sind (Baumgarten *Metaphysica* §. 723.) und oft sogar neben einander stehn können, ohne daß einer den andern aufhebt. Die Meynung vom Stillstehn der Erde ist nicht durch Gesezze verboten. Es ist uns also wohl erlaubt, sie zu bekennen; es ist uns aber moralisch unmöglich, sobald wir uns von Koperniks System überzeugt haben, denn unsre Ueberzeugung verdrängt jede entgegengesetzte Hypothese. Als auf Ferdinands Befehl die Juden in Spanien sich taufen lassen oder auswandern mußten: so war es unerlaubt, in Spanien öffentlich Jude zu seyn. Es war aber sehr wohl moralisch möglich, äußerlich sich als Christ zu tragen und im Herzen dem Glauben des Juden anzuhängen. Der testirende Vater bewies auch im vorliegenden Fall durch seinen letzten Willen, den der Tod besiegelte, daß es ihm moralisch unmöglich gewesen, vom Judenthum abzufallen. Er mußte doch aber selbst wohl zweifeln, ob diese Unmöglichkeit auf seine Kinder vererben würde, weil er sich entschloß, sie ihnen durch ein Vermächtniß zu hinterlassen, welches vom Gold und Silber seine Geltung erlangen sollte.

der von Gewohnheiten jedes Landes und jeder Familie geformt. Die Geburt entscheidet über die meisten Menschen, was sie zeitlebens seyn werden. Hier werden sie zu Katholiken, dort zu Reformirten, anderswo zu Griechen, zu Mahumedanern, Juden, Anbetern des Lama, Schülern des Foe, Verehrern des Feuers, u. s. w. geboren. Alle haben nur diesen Glauben und keinen andern, weil sie ihn als Sitte und Temperament von Vätern einsogen. In der That, die Welt hat schon zu viel schlechte Dinge, die durch Intestaterbfolge auf uns kommen, als daß wir wünschen dürften, sie noch zu Gegenständen testamentlicher Vermächtnisse zu machen.

Unser duldsamer König hat es nie von sich erlangen können Gewissen zu beherrschen. Er hat deshalb mehr als einmal erklärt, daß in seinen Staaten jeder glauben könne, was er wolle, wenn er nur die Pflichten nicht verletzt, die jeder der Gesellschaft schuldig ist. Wenn dies unter uns Gesetz ist, woran wohl Niemand zweifeln wird: so darf kein Unterthan es wagen, in seiner Familie Ausnahmen vom Gesetze des Landes zu machen. Es würde aber offenbar dahin abzielen, wenn ein Vater sich erlauben wollte, das Erbtheil seiner Kinder mit der Bedingung zu verbinden, den Glauben nicht zu ändern. Diese Bedingung widerspricht also den Gesetzen. Der Vater hat nur die Pflicht auf sich, seine Kinder in seiner Religion oder überhaupt in denjenigen Bekenntnissen zu erziehen, welche er für die besten erkennt. Auch fodert dies der Gesetzgeber von ihm. Was aber die Kinder nachher, so bald sie selbst zum Nachdenken gekommen sind, mit ihrer Religion beginnen; ob sie selbige, ohne weiter darüber zu grübeln, als Gewohnheit und Familienstück beybehalten, oder

oder sie mit einem andern selbst geprüften Sitem vertauschen, oder durch unvorhergesehne Umstände, worüber wir selten Meister sind, zur Veränderung werden gedrungen werden: dies alles bleibt Sache der Kinder. Die Aufsicht des Vaters über ihren Glauben endigt sich mit der Erziehung, und die Kinder treten dann unter den Schutz des Regenten, der sie, als Unterthanen, glauben läßt, was sie wollen. Es würde eben so ungereimt als ungerecht seyn, unerzogene Kinder den Armen der Aeltern zu entreißen, um sie einer andern Religion zu widmen. Es läßt sich indessen eben so wenig rechtfertigen, wenn Aeltern über den Glauben ihrer Kinder noch herrschen wollen, nachdem sie ihrer Gewalt von dieser Seite nicht mehr angehören, das heißt, nachdem sie zu den Jahren des ausgereiften Verstandes und der Selbstwahl gekommen sind. Es ist häusliche Despoterey, die unsre Verfassung nicht billigt, wenn ein Vater die väterliche Gewalt noch dann, wenn die Kinder darunter nicht mehr stehn, über ihre Meinungen bis zu ihrem Tode ausdähnen will. Der Mißbrauch ist so einleuchtend, daß er unmöglich beschönigt werden kann. Religion darf keinem Zwangsgebot unterworfen werden. Wenn christliche Fürsten, sagt selbst der fromme Cuias, den Juden härten Religion gebieten können: so hätten sie ihnen gewiß die christliche befohlen. Allein Religion kann nicht befohlen werden, weil Niemand gezwungen wird, wider seinen Willen zu glauben, wie Cassiodor spricht, und nach Lactantius Meynung, hängt nichts so sehr vom freyen Willen ab, als Religion, welche vernichtet wird, sobald das Gemüth davon abgeneigt ist ¹⁸⁾.

Blos

18) Principes christiani, si Iudaeis potuissent imperare, christianam religionem utique imperassent.

Sed

Nur Erkenntnisgründe sind Ursachen unsrer Ueberzeugungen. Sie sollten es wenigstens nur seyn. Man entehrt daher die Vernunft und beleidigt die guten Sitten wenn man Geschenke und zeitliches Vermögen zu Motiven gebraucht, um Jemanden von diesem oder jenem Glauben zu überzeugen. Ein Vater, der seinen Kindern ein gewisses Erbtheil nur mit dem Beding überlassen will, wenn sie einem gewissen Glauben treu bleiben, dieser Vater setzt unstreitig voraus, daß das Geld, zumal wenn es nicht unter die Kleinigkeiten gehört, seine Kinder blenden werde etwas für wahr zu halten, was sie sonst bei unbefangener Ueberlegung verworfen haben würden; oder er erwartet, daß sie, wenn sie gleich eines Bessern überzeugt seyn möchten, doch durch Furcht das Erbtheil zu verlieren, bewogen werden sollen, ihre wahre Gesinnung zu verbergen und nur den äußern Schein eines Bekenntnisses zu behaupten welches sie innerlich verachten. Im ersten Fall will er die Vernunft bestechen und im zweyten will er sie zur Lügnerin machen, und in beyden Fällen beweist er eine Geringschätzung der Wahrheit und guten Sitten, welche der Gesetzgeber geehrt wissen will.

Wenn man die christliche Religion nur als tollerirte, nicht als herrschende Religion betrachtet: so kränkt es schon die Menschenliebe, welche die Anhänger der verschiednen geduldeten Sekten sich wechselseitig

Sed religio imperari non potest, quia nemo cogitur, ut credat invitus, quae verba sunt Cassiodori in rescripto quodam Theodosii ad Iudaes lib 2. Var. et similia Lactantii nihil esse tam voluntarium, quam religionem; in qua si animus aversus est, iam sublata iam nulla est). Cuiacii Observat. lib. 16. Cap. 3.

felseitig schuldig sind, wenn sie sich einander nachstellen, indem sie verhindern wollen, daß keiner aus einem Tempel in den andern übertrete. Aber eben durch die Duldung, welche diesen Sekten gewährt wird, hat der Gesetzgeber deutlich erklärt, daß zu den geduldeten Religionen sich jeder bekennen dürfe, wer da wolle. Ein Unterthan handelt also wohl sehr verwegen, wenn er diese Duldung einschränken und sich sonach dem Gesetzgeber zur Seite stellen will; denn was ist es anders, wenn ein Vater seine Kinder auf den Fall der Glaubensänderung von der zugedachten Erbschaft auszuschließen gedenkt? Es ist Religionszwang, sobald die Bekenntnisse nicht mehr freiwillig sind, und in einem Staat, wo Religionsfreiheit herrscht, darf Niemand fürchten, sein Erbe zu verlieren¹⁹⁾. Ich kann mir kaum einbilden, daß ein Regent, der vom Wohl des Staats und von Glückseligkeit der Menschen aufgeklärte Begriffe besitzt, die Kezerey noch unter den Enterbungsursachen stehn lassen werde, wohin sie vom römischen Gesetz gezählt worden²⁰⁾. Was soll man aber dazu sagen, wenn gefragt wird, ob nicht der Jude diese Enterbungsursach analogisch auf seine Religion anwenden könne²¹⁾? Der duldsame Philosoph ver-

19) Montesquieu esprit des loix, liv. XXV. Ch. 9.

20) Novella 115. Cap. 3. §. 14.

21) Beiträge zur jurist. Litteratur S. 150. Zwar stimme ich dem Herrn Verfasser gern bey, daß der gläubige Jude in seiner Religion die Veruhigung zur Seligkeit finden kann und Ursach haben mag, sie für wahr zu halten. Ich glaube nur nicht, daß dies alles den Juden zur Kezermacherey berechtere und das Gesetz niedertrete, dessen Sinn keine Zweydeutigkeit leidet.

verabscheut alle Verleherungen als Schandflecken der Vernunft, selbst wenn sie sich unter Masken der Analogie einschleichen wollten; und der Rechtsgelehrte wird auf die dürrn Worte des Gesetzes hinweisen, anstatt

Auch muß ich noch beiläufig erwähnen, daß darum eben so wenig für den Juden etwas gefolgert werden könnte, wenn ein katholischer Vater befugt wäre, seinen Sohn, der die evangelische Religion ergreift, zu enterben. Ueberhaupt kann man dreust behaupten, daß diese Enterbung in preussischen Staaten schlechterdings unzulässig seyn würde, wenn sie auch in irgend einem andern Lande unternommen werden dürfte. Der Hr. Verf. beruft sich hierbey auf Leysern (specim. 92. med. 1. coroll. 1). Ich finde aber an diesem Ort gerade das Gegentheil gesagt. Denn Leyser spricht: *dispositio haec patris catholici: Filius meus evangelicae religioni addictus vsque ad legitimam exheres esto; non est vera exhereditatio, sed magis heredis institutio. Ergo valet nec impugnari potest. ex art. 5. §. 35. Pacis Osnabrug.* Denn es ist in dieser Disposition keineswegs ausgedrückt, daß der Sohn wegen seines Abfalls vom katholischen Glauben auf den Pflichten theil gesetzt worden, indem die Worte, *evangelicae religioni addictus*, nur als eine Benennung des Sohns, als eine nähere, ihn von seinen Geschwistern unterscheidende, Beschreibung angesehen werden müssen. Zur Bestätigung bezieht sich ja auch Leyser auf den westphälischen Frieden, wo deutlich verordnet ist, daß sich die Genossen der katholischen und evangelischen Religion dieser Religion wegen nicht enterben sollen. Es heißt nemlich: *Sive autem Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nul-*
libi

anstatt dem Juden nachzugeben, das Christenthum den Ketzereyen bezzuzählen, weil eben dies Gesetz gerade das Judenthum unter die Ketzereyen rechnet, welche die Enterbung rechtfertigen.

Man sieht auch nicht, was der Erblasser für vernünftige Gründe haben könne, die Beharrung bey seinem Glauben zu gebieten. Es ist hier so wenig als vor Gerichten der Ort, zu untersuchen, ob christliche oder jüdische Religion die beste sey. Man würde sich nur vergeblich auf einen Punkt eingelassen haben, worüber man keine kompetenten Richter finden würde; denn sie möchten Juden oder Christen seyn: so ist sehr zu vermuthen, daß Vorliebe zu ihrer Religion sich in ihre Urtheile mischen und sie wider ihren Willen partheyisch machen werde. Allein wenn man das Evangelium mit dem alten Testament vergleicht, ohne auf die Zufätze zu sehn, welche Kirchenväter und Mönche dem einen, und Thalmudisten dem andern angehängt haben: so kann man, ohne sich für die eine oder andre Religion zu erklären, soviel gewiß erkennen, daß in beyden eine Sittenlehre zum Grunde liege, welche nach gleichen Grundsätzen die Menschen zum glücklichen Leben führen kann. In diesen wesentlichsten Punkten kann die christliche Re-

B 2

ligion

libi ob religionem despiciatui habeantur nec a hereditatibus, legatis — arceantur; sed et in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti. Umgekehrt aber haben sogar die Rechtsgelehrten behauptet, daß ein zum Christenthum bekehrter Jude seine Tochter, die beyhm Judenthum verbleibt, aus seinem Vermögen auszustatten nicht schuldig sey. Reyger thesaur. jur. voce Iudaeus nr. 28.

ligion um so weniger von der jüdischen abweichen, weil sie unmittelbar von ihr abstammt. Man darf also nicht zweifeln, daß man bey der einen so glücklich seyn könne, als bey der andern, wenn man zwischen beyden zu wählen hat. Was das übrige betrifft, worin die Bekenntnisse verschieden sind: so hat ein Vater so wenig Ursach und Zug, seinen Kindern darüber Zwang anzulegen, als ein Gesetzgeber seinen Unterthanen. Wenn der Religionsglaube, wie alle Sekten sagen, eine Gabe Gottes ist: so beruhige sich jeder bey dem, was ihm zugetheilt worden, ohne sich einer Aufsicht über andre anzumassen. Er würde sich sonst zum Richter zwischen Gott und Menschen aufwerfen, wozu ihm das Creditiv fehlt. Wahrheit giebt Niemanden Recht zu verfolgen; denn wer hat Wahrheit, da auch Irthum sich für Wahrheit ausgiebt? Ungläubigkeit mag immer eine Sünde gegen Gott genannt werden. Sie ist es aber gewiß nicht unter Menschen, denen es gleichgültig seyn kann und muß, ob Ungläubige oder Abtrünnige sich unglücklich machen, wenn sie nicht mehr sind.

Frankoni hatte seiner Tauschter Diadari tausend Thaler vermacht, wenn sie die katholische Religion, zu der sie übergegangen war, wieder verlassen würde. Der Rath zu Genf aber, bey dem der Proceß geführt ward, urtheilte, daß das Vermächniß gezahlt werden müsse, ohne daß die Bedingung erfüllt werden dürfe. Ohne Zweifel hatten ihn ähnliche Gründe bewogen, die Bedingung für nicht geschrieben zu achten²²⁾. Man wird vielleicht glauben, daß der Genfer Fall vom gegenwärtigen abweiche,

²²⁾ Pittovals Rechtshandel, 7 Theil S. 488. nach der Uebersetzung von 1750.

weiche, weil dort ein positiver Beding und hier ein negativer zum Grunde liegt. Ich sehe aber nicht, daß dieser Unterschied zu Gedanken führe, welche die Entscheidung ändern. Denn die Bedinge, einen neuen Glauben anzunehmen, oder, beym Glauben des Erblassers zu beharren, nehmen ja einer wie der andre die Ueberzeugung der Erben gefangen, insofern sie diese verpflichten sollen, sie zu erfüllen; weil in beyden Fällen Gewinnst zeitlicher Güter zum Beweggrund der Ueberzeugung gemacht worden. Es ist ein ganz gleiches Verhältniß, ob man im ersten Fall die Religion, die man gegen die alte eintauschen soll, verachtet, oder im zweyten die Religion, bey der man beharren soll, verwirft. Es ist eben so moralisch unmöglich, die eine zu ergreifen, als die andre zu behalten, wenn man hier wie dort wider bessere Ueberzeugung handeln mußte.

Es wäre zu wünschen, daß man nicht mehrerer Beweise bedürfte, um den Satz zu erhärten, daß kein Vater berechtigt sey, seine Kinder auf den Fall einer Religionsänderung von der Erbschaft zurückzuweisen, die er ihnen zugedacht hatte. Denn diese Beweise gründen sich in der allgemeinen Liebe und Vernunft, ohne zugleich jene traurigen Denkmale des Hasses aufzustellen, womit ehemals Juden und Christen gegen einander gewüthet haben. Da aber dieser Haß noch nicht abgestorben ist, wie tägliche Beispiele und selbst gegenwärtige Frage beweisen: so muß man tiefer in gewisse Gesetze eingehn, von denen nur zu wünschen ist, daß man sie bald ganz der Vergessenheit übergeben dürfte, weil sie weder für Juden noch Christen jemals rühmlich gewesen.

Es

Es ist in römischen Gesezzen den Juden sehr nachdrücklich untersagt, diejenigen ihrer Glaubensgenossen zu verfolgen, welche sich zum Christenthum bekennen würden, oder überhaupt etwas zu unternehmen, was zum Nachtheil des letztern gereichen könnte.

Den Juden, sagt Konstantia im Jahr 315, wollen wir hiermit kund thun, daß, wenn jemand nach diesem Gesezz sich an demjenigen, der ihre gefährliche Sekte verlassen hat und zur Erkenntniß Gottes zurückgekommen ist, mit Steinigung oder andern Aeussierungen der Wuth, (wie es bisher geschehn ist) zu vergreifen sich unterstehn wird, er sogleich ins Feuer geworfen und mit allen seinen Theilnehmern verbrannt werden soll²³⁾.

Die Sündodote sollen den Juden verbieten, einige Feyerlichkeiten zur Gedächtnis der Strafe (Christi) anzustellen und ein nach Art des heiligen Kreuzes gemachtes Gestell zur Verhöhnung des christlichen Glaubens aus verruchter Absicht im Feuer aufgehn zu lassen; sie sollen auch in ihren Wohnungen das Sinnbild unsers Glaubens nicht aufhängen, sondern ihre Gebräuche ohne Verspottung des christlichen Gesezzes beybehalten.

²³⁾ Iudaeis. — volumus intimari, quod si quis post hanc legem aliquem, qui eorum feralem fugerit sectam et ad dei cultum respexerit, saxi aut alio furoris genere (quod nunc fieri cognovimus) ausus fuerit attentare: mox flammis dandus est et cum omnibus suis participibus concremandus. L. 3. Cod. de Iudaeis.

halten, indem sie sonst die bisherigen Freiheiten verlieren sollen, wenn sie nicht von unerlaubten Dingen abstehn²⁴⁾.

Wir finden auch nöthig, die Juden zu erinnern, sich nicht zu übernehmen, und auf ihre Sicherheit trotzend in der Uebereilung irgend einige Rache gegen die den Christen schuldige Ehrfurcht zu äußern²⁵⁾.

Man hat dies so weit ausgedehnt, daß man alles, was ein Jude in Worten, Schriften, oder Thaten zur Geringschätzung des Christenthums unternommen, für strafbar erklärt hat²⁶⁾. Er soll daher vom Richter bestraft werden, wenn er Jemand's Bekehrung verhindert²⁷⁾. Ueberhaupt macht das kanonische Recht die Juden den Christen ganz unterwürfig und betrachtet die Duldung der erstern nicht als vollkommene Pflicht, sondern als blosses Werk der Menschlich-

24) Judaeos quosdam festivitatis suae solemnia ad poenae quondam recordationem incendere et sanctae crucis adsimulatam speciem in contemptum christianae Fidei sacrilega mente exurere, provinciarum rectores prohibeant; neve locis suis fidei nostrae signum immisceant, sed ritus suos citra contemptum christianae legis retineant, amissuri sine dubio permessa hactenus, nisi ab illicitis temperaverint. L. II. Cod. de Iud.

25) Ita id quoque monendum esse censemus, ne Iudaei forsitan insolecant, elatique sui securitate quicquam praecipites in christianam reverentiam ultionis admittant. C. 14. Cod. de Iud.

26) Cuiacius in Tit. Cod. de Iud.

27) Brunnemann in Cod. p. 37.

lichkeit, nachdem man Menschlichkeit und Pflicht zu unterscheiden angefangen hat ²⁸⁾).

Den Juden ist also nur verstattet, sich solcher Gewohnheiten zu bedienen, die dem christlichen Glauben nicht schädlich sind, und wenn sie, wie man doch nicht findet, durch ihre Gesetze authorisirt würden, das Erbtheil ihrer Kinder zu schmälern, welche ihre Religion verlassen: so würden sie diese Freiheit in Staaten, die in gemeinen Rechten stehn, nicht ausüben dürfen ²⁹⁾. Denn wenn keinem getauften Juden von seinen vorigen Glaubensgenossen, der geringste Nachtheil zugesügt werden soll: so ist ohne Zweifel zugleich die Schmälerung des Erbtheils, oder eine Bedingung, die den Genuß desselben erschwert oder gar vernichtet, untersagt; weil es keinen grössern Verlust giebt, als den man an Ehre, Freiheit und Vermögen leidet.

Censer urtheilt daher bey einer andern Frage, daß ein Jude, welcher sich zum Christenthum bekannt hat, in Ermanglung eignen Vermögens die nöthigen Alimmente vom lebenden Vater fodern könne, weil seine Umstände durch die Bekehrung nicht verschlimmert werden dürften ³⁰⁾. Das Recht, Alimmente zu verlangen.

²⁸⁾ Quod Iudaeos Christianis subiacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri. Boehmer. l. c. §. 25.

²⁹⁾ Boehmer l. c. §. 60.

³⁰⁾ Eatenus quidem ad communem doctorum sententiam accedimus, quod Iudaeum per sacrum lavacrum e patris sui potestate abire, bona propria ab eo vindicare, vel, si nulla habeat, alim-

men-

langen, gründet sich beym Sohn im höhern Rechte auf künftige Verlassenschaft des Vaters. Leyer weicht zwar billig vom Berlich's und anderer Lehrer Meinung ab, welche behaupten, daß ein getaufter Jude bey Lebzeiten des Vaters den Pflichttheil fodern könne. Indessen die Vertheidiger dieser Meinung haben doch stillschweigend vorausgesetzt, daß der Sohn durch den Abfall vom väterlichen Glauben das Erbrecht, welches ihm der Vater sonst nicht entzogen haben würde, nicht verlieren dürfe, weil Pflichttheil ohne Erbrecht sich nicht gedenken läßt.

Man kann an der Richtigkeit der Schlussfolge nicht zweifeln, ohne dem klaren Sinn der Gesetze zu widersprechen, die ich oben aufgestellt habe. Es giebt aber noch andre, welche die Frage schlecht hin entscheiden und jeden Zweifel verdrängen, den eine übel zusammenhängende Logik noch erdenken könnte.

Im fünften und vorhergehenden Jahrhunderten war ausdrücklich jedem Juden verboten, seine Kinder zu enterben, welche vom väterlichen Glauben abfallen würden, um sich zum christlichen zu bekennen; man ordnete sogar, daß, wenn gleich solche Kinder das größte Verbrechen gegen Vater, Mutter und Großältern begangen hätten, sie doch wenigstens nicht vom Pflichttheil ausgeschlossen werden sollten.

Wenn klar erwiesen werden könnte, heißt es, daß Kinder und Enkel, die zum christlichen Glauben bekehrt worden, das größte Verbrechen gegen Vater

menta petere posse, fateamur. Nequit enim Iudaeus Christianum in potestate habere. Et Christiani tamen ejusmodi novi conditio deterior reddi non debet. Med. ad ff. spec. 21. n. 7.

Vater und Mutter, Großvater und Großmutter begangen hätten: so wird zwar ihre gesetzliche Bestrafung vorbehalten; die Aeltern indessen müssen ihnen den vierten Theil der gebührenden Erbschaft hinterlassen, damit sie dies wenigstens zur Ehre der gewählten Religion verdient zu haben scheinen ³¹⁾.

Dies Gesetz ward in folgender Zeit so wenig aufgehoben, daß es mit andern Worten in Justinianischen Kodex wieder aufgenommen worden. Hier ist es.

Wenn ketzerische Väter keine gesetzliche Ursache haben, ihre rechtaubigen Kinder anzuklagen: so sollen sie ihnen außer ihrem eignen Vermögen noch Alimente und andre Bedürfnisse reichen, sie an Rechtgläubige verheyrathen und ihnen Aussteuer und Eheschenkungen geben, nach Verordnung der Landvögte und Bischöfe. Rechtgläubige Kinder der Ketzer, die sich gegen Aeltern nicht vergangen haben, sollen unverkürzt dasjenige empfangen, was ihnen als Intestaterben gebührt. Jeder dagegen laufende letzte Wille ist unkräftig, mit Aufrechthaltung andrer Freyheiten, die nicht durch irgend ein Gesetz verboten worden. Hätten sie aber gegen Aeltern etwas verbrochen: so werden sie zwar angeklagt und bestraft; jedoch bekommen sie im Fall eines Verbrechens den vierten Theil des

Al.

³¹⁾ Si quid maximum crimen in matrem patremne avium vel aviam tales filios vel nepotes (ad christianam scilicet religionem conversos) commisisse aperte potuerit comprobari, manente in eos vltione legitima parentes tamen eis Falcidiam debitæ successione relinquant, vt hoc saltem in honorem religionis electæ meruisse videantur. l. 28. Cod. Theod. de Iud.

27
älterlichen Vermögens, wenn ein Testament vor-
handen ist. Alles dieses gilt auch sowohl von Ju-
den als Samaritern ³²⁾.

Perez, der durch gründliche Erklärung der Ge-
setze des Kodex Ansehn erlangt hat, hat jenes Ge-
setz unter dem Titel von Juden mit vorgetragen und
dadurch die noch jetzt geltende Kraft desselben bewährt.

Man wird hier vielleicht den Einwand wieder-
holen, den ich schon mehr als einmal beantwortet
habe. Man wird sagen, daß nach diesem Gesetze
der Vater seinen bekehrten Kindern nur soviel zu hin-
terlassen schuldig sey, als ihnen bey der untestament-
lichen

32) Haeretici patres nihil habentes legitimum, quo
accusent orthodoxos filios, coguntur praeter fa-
cultates suas etiam alimenta erogare filiis et re-
liqua necessaria, et conjungere (in matrimoniis)
orthodoxis et dare dotes et antenuptiales dona-
tiones, providentia praesidium et episcoporum.
Orthodoxi filii haereticorum, qui nihil delique-
runt in parentes, illibatum accipiunt et indem-
nitum, quod eis ab intestato competit, et adver-
sus haec facta ultima voluntas infirmatur, con-
servatis libertatibus, nisi aliqua lege prohibean-
tur. Si vero quid deliquerint in parentes, ac-
cusantur et puniuntur. Habent autem, et cum
deliquerint, quartam Facultatum ipsorum (par-
tem) testamento facto. Eadem et in Iudaeis et
Samaritis obtinent. l. 13. Cod. de haeret. et manich.
Daß nach l. 84. ff de verb. signif. unter Filiis alle
Kinder ohne Unterschied sowohl männlichen als weib-
lichen Geschlechts verstanden werden, sezz ich nur
hinzu, um aller Zweydeutigkeit zuvorzukommen.

lichen Erbfolge zugekommen seyn würde; und da nach jüdischen Rechten die Töchter neben Söhnen kein Intestaterbtheil zu erwarten hätten: so sey der Vater befugt gewesen, die ihnen freiwillig zugeheilte Portion mit einer unmöglichen Bedingung zu beschweren. Allein diese Erklärung geht ganz über den Sinn des Gesetzes hinaus, welcher unlängbar darin besteht, daß der Vater im Testament das Erbtheil seiner Kinder aus Ursach der Glaubensänderung nicht schmälern solle. Das Erbtheil im vorliegenden Fall ist durchs Testament bestimmt, mithin ist von der Intestaterbfolge die Frage nicht mehr. Der Vater hat aber dabey eine im Gesetz verbotne Absicht verrathen, denn er wollte das Erbtheil mit der Bedingung belegen, zum Christenthum nicht überzutreten, und dies ist es, was seinerseits der Gesetzgeber verhindern wollte.

Hierzu kommt das kanonische Recht, welches verordnet:

Wer sich durch göttliche Leitung zum Christlichen Glauben bekehren wird, soll seine Besitzungen auf keine Art verlieren, indem ein Bekehrter ein besser Schicksal haben muß, als er vor Annehmung des Glaubens hatte. Sollte aber das Gegentheil geschehn; so machen wir es den Fürsten und Obrigkeiten zur Pflicht, dahin zu sehn, daß den Bekehrten ihr Erbtheil und ihr Vermögen unverfürzt ausgeantwortet werde ³³⁾.

Man

33) Si qui praeterea deo inspirante ad fidem se converterint christianam, a possessionibus suis nullatenus excludantur, cum melioris conditionis ad fidem

Man hat gemeynnt, dies Gesetz so erklären zu müssen, daß es mit den Rechten des jüdischen Vaters nicht streite 4). Unmöglich läßt sich dies mit dem Gesetz vereinbaren, welches gerade die Absicht hat, jüdische Väter zu verhindern, ihre Kinder durch Entziehung des ihnen sonst zugedachten Vermögens vom Uebergang zum Christenthum abzuhalten. Das Gesetz versagt ihnen alle Rechte, deren sie sich zum Nachtheil der herrschenden Religion anmaßen könnten.

Die Worte des Gesetzes, wenn sich jemand durch göttliche Leitung (deo inspirante) zum christlichen Glauben bekehrt, erfordern keineswegs die Untersuchung der weltlichen Obrigkeit oder Kirche, um zu erforschen, ob wirklich göttliche Leitung die Ursache der Bekehrung gewesen 5). Man weiß, daß diese Ausdrücke zum Kirchenstyl gehören und gerade nichts mehr und nichts weniger bedeuten, als was man bey weltlicher Gesetzgebung Kanzleyenstyl zu nennen pflegt. Der Christ hat die allgemeine Vermuthung angenommen, daß jede Bekehrung von Gott komme und von Gott gewirkt werden müsse. Wenn nun Bekehrung in bester kirchlicher Form geschieht, das heißt, wenn das neue Glaubensbekenntniß öffentlich vor Zeugen und unter allen Feyerlichkeiten der Kirche abgelegt und wenn

so
fidem conversus esse oporteat, quam, antequam
fidem susceperint, habebantur. Si autem fecus
fuerit factum, principibus aut potestatibus eorum-
dem locorum injungimus, sub poena excommuni-
cationis, vt portionem hereditatis suae et bono-
rum suorum ex integro eis faciant exhiberi. C. 5.
X. de Iudaeis

34) Beiträge zur jurist. Litteratur, 5 Sam. S. 154.

35) Eben daselbst, wo man obigen Einwurf gemacht hat.

so dem alten Glauben abgesagt worden: so muß entweder die Vermuthung des Christen trügen, oder man kann nicht zweifeln, daß der Neubekehrte göttlichen Willen folgte. Wo also öffentliche äußerliche Bekehrung ist, da ist auch göttliche Leitung, innere Ueberzeugung der Wahrheit. So sagte einst Semler: wo du Erbauung findest, da ist Eingebung. Es schloß hieraus Jemand, daß für ihn der Prediger Salomo die vornehmste theopneustische Schrift sey, und hatte der Mann nach Semlern nicht recht? In der That, wo sollte man doch in der Welt Christen suchen, wenn man nicht jedem auf sein Wort, Christ zu sehn, glauben wollte!

Auch ist in allen diesen Gesetzen nicht einzig vorgeordnet, daß ein jüdisches Kind schon bey Lebzeiten des Vaters seine Religion ändere³⁶⁾. Es ist stillschweigend und ausdrücklich zugleich auf den Fall hingewiesen, wenn jüdische Väter im Testament auf Ereigniß der Religionsänderung ihrer Kinder etwas Nachtheiliges über die Erbtheile verordnen. Wenn nun Rabbinen sogar es für unrecht halten, getaufte Juden zu enterben: so werden sie ja im umgekehrten Verhältnis Väter die Befugniß absprechen müssen, das Erbtheil der Kinder mit der Bedingung zu beschweren, sich nicht taufen zu lassen. Ganz anders würde es seyn, wenn ein jüdisches Kind, nachdem es vom Vater ohne diese Bedingung enterbt oder in geringe Erbtheile gesetzt worden, nach des Vaters Tode, nach Anerkennung der Enterbung oder nach Antretung der Erbschaft, sich dem christlichen Glauben unterwirft. Denn Testament und Erbesantretung würden hier unter vergangene Fälle gehören, worauf Annehmung des Christlichen Glaubens nicht gezogen werden könnte. Diesen Falle hab ich, wie man wohl sieht, gar nicht

im

36) Beiträge 2c. S. 154.

im Auge, und Gesezze können eben so wenig davon reden, weil sie sich nur mit dem beschäftigen, was geschehn soll, und nicht mit dem, was schon längst geschehn ist.

Ich will keinen Umstand übergehn, von dem man glauben könnte, daß er ein nachtheiliges Licht über die Sache verbreiten möchte. Ich setze daher noch hinzu, daß die Tochter, deren Rechte hier vertheidigt worden, das Testament einige Wochen nach des Vaters Tode, jedoch vor der Glaubensänderung allgemein anerkannt habe. Dies kam daher, weil der Vater verordnet hatte, daß seine Kinder sich zur bestimmten Zeit über die Annahme seines letzten Willens erklären sollten. Allein es würde widersprechend seyn, wenn eine Anerkennung dieser Art das Unmögliche und Verbotne möglich und erlaubt machen dürfte. Die Bedingung, womit das Erbtheil beschwert ist, ist so nichtig und ungültig, daß sich kein Mittel denken läßt, sie aufrecht zu erhalten. Die Erbin konnte damals dem väterlichen Ansinnen noch nicht mit Aufrichtigkeit widersprechen, weil ihr Gemüth die grosse Revolution noch nicht erlitten hatte, welche sie lehrte, daß neuere Ueberzeugungen die ältern zu verdrängen im Stande gewesen. Sie konnte die Unmöglichkeit der ihr aufgelegten Bedingung erst empfinden, nachdem sie aufgehört hatte, sie zu erfüllen. Sie kannte die Gesezze noch nicht, welche sie frey sprechen. Und ihr Zugeständniß so wenig als ihr Stillschweigen waren vermögend, das Verbot dieser Gesezze zu vereiteln 37).

37) l. 2. ff. de confess. et Voët. adh. tit. l. 7. Cod. de iur. et fact. ignor.



so dem d
 weder d
 man kan
 chen Win
 Bekehrun
 Ueberzeug
 ler: wo d
 Es schloß
 Salomo d
 und hatte d
 der That,
 suchen, wer
 zu seyn, glau
 Auch is
 ausgesetzt,
 des Vaters
 schweigend un
 gewiesen, wer
 eigniß der Religi
 theiliges über
 Rabbinen sogat
 zu enterben: so
 hältniß Vätern
 Erbtheil der Ki
 ren, sich nicht t
 es seyn, wenn e
 Vater ohne diese
 Erbtheile gesetzt
 Anerkennung der
 Erbschaft, sich de
 Denn Testament
 unter vergangene
 des Christlichen Gla
 Diesen Falle hab ich

abgesagt worden: so muß ent-
 g des Christen trügen, oder
 , daß der Neubekehrte göttli-
 Wo also öffentliche äußerliche
 auch göttliche Leitung, innere
 theit. So sagte einst Sem-
 ständest, da ist Eingebung.
 d, daß für ihn der Prediger
 theopneustische Schrift sey,
 Semlern nicht recht? In
 doch in der Welt Christen
 dem auf sein Wort, Christ
 Gesetzen nicht einzig vor:
 s Kind schon bey Lebzeiten
 andre). Es ist still-
 zugleich auf den Fall hin-
 er im Testament auf Er-
 hrer Kinder etwas Nach-
 verordnen. Wenn nun
 halten, getaufte Juden
 im umgekehrten Ver-
 absprechen müssen, das
 Bedingung zu beschwe-
 Ganz anders würde
 nd, nachdem es vom
 terbt oder in geringe
 des Vaters Tode, nach
 nach Antretung der
 Glauben unterwirft.
 retung würden hier
 worauf Annehmung
 ogen werden könnte.
 ohl sieht, gar nicht
 im

36) Beyträge etc.

